

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2026

Nr. 2026/1167

Teilrevision der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Gemäss § 41 Absatz 2^{bis} der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) ist das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die zuständige Behörde für die Standortförderung und die Tourismusförderung.

Aufgrund des organisatorischen Entscheides, die kantonale Standortförderung ab 1. September 2026 im Geschäftsbereich Wirtschaft des Amtes für Wirtschaft und Arbeit anzusiedeln, muss die Zuständigkeit des Departementssekretariates in der VWAG angepasst werden.

Die Zuständigkeiten des Amtes für Wirtschaft und Arbeit sind in § 41 Absatz 1 VWAG aufgeführt. In dieser Bestimmung sollen deshalb nun auch die Standortförderung und Tourismusförderung aufgenommen werden. Durch diese Anpassung wird somit in der VWAG die korrekte Zuständigkeit im Amt für Wirtschaft und Arbeit bezeichnet.

Die organisatorische Eingliederung der Standortförderung und Tourismusförderung im Amt für Wirtschaft und Arbeit widerspiegelt die thematische Zusammengehörigkeit, der für den Wirtschaftsstandort relevanten Themen. Kräfte können so gebündelt und Synergien genutzt werden.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 41 Absatz 2^{bis} VWAG und § 41 Absatz 1 Buchstaben f^{bis} und f^{ter} VWAG

Die Zuständigkeit des Departementssekretariats in § 41 Absatz 2^{bis} VWAG kann ersatzlos gestrichen werden. Die Zuständigkeit der Standortförderung und der Tourismusförderung werden dafür neu in § 41 Absatz 1 Buchstabe f^{bis} (Standortförderung) und f^{ter} (Tourismusförderung) VWAG aufgenommen. In § 41 Absatz 1 VWAG sind bereits die anderen Zuständigkeiten des Amtes für Wirtschaft und Arbeit aufgeführt.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Staatskanzlei (4; der, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren; Legistik und Justiz)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)
GS / BGS

Veto Nr. 559 Ablauf der Einspruchsfrist: 21. August 2026